

# STATUTEN

## des Polizeibeamten-Verbands des Kantons Basel-Stadt

### I. Name, Sitz, Anschluss

#### Art. 1

- 1.1 Der Polizeibeamten-Verband des Kantons Basel-Stadt (PBVB) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel.
- 1.2 Er bildet eine Sektion des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB).  
Die Aktivmitgliedschaft im PBVB zieht obligatorisch die Mitgliedschaft im VSPB nach sich (Art. 4 der Statuten des VSPB bleibt vorbehalten).

### II. Zweck, Publikationsorgan

#### Art. 2

- 2.1 Der PBVB bezweckt nach den Satzungen des VSPB die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder, Rechtsschutz und Rechtsbeistand sowie Förderung und Pflege der Kameradschaft.
- 2.2 Er ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Art. 3

- 3.1 Offizielles obligatorisches Publikationsorgan ist die Verbandszeitung des VSPB.

### III. Mitgliedschaft

#### Art. 4

- 4.1 Der PBVB besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern sowie aus Gönnern.
- 4.2 Bei Bezeichnungen von Funktionen sind immer beide Geschlechter gemeint.

#### Art. 5

- 5.1 Aktivmitglieder können Absolventen einer Polizei- oder Verkehrsdienstschule werden sowie auch Mitarbeiter im Gefängniswesen oder Mitarbeiter der Polizeigarage sowie Mitarbeiter in ähnlichen zugewandten Arbeitsbereichen. Aktivmitglieder dieser Kategorie haben keinen Anspruch auf Rechtsschutz durch den VSPB. Bisherige Aktivmitglieder ohne entsprechenden Abschluss einer Polizei- oder Verkehrsdienstschule behalten den Status Quo.
- 5.2 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand; die Aufnahme ist von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen.
- 5.3 Die Mitgliedschaft in jeder Mitgliederkategorie erlischt durch Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 5.4 Die Aktivmitgliedschaft erlischt ferner mit dem Austritt aus dem Polizeidienst infolge Kündigung oder Pensionierung bzw. bei Kriminalkommissären und Untersuchungsbeamten bei Austritt aus der Staatsanwaltschaft. Für Personen, die im Sinne von Art. 5.1 hiervor mit der Polizei zusammenarbeiten, gilt dies analog.
- 5.5 Ferner erlischt die Mitgliedschaft auf Gesuch des Mitglieds per 30. Juni oder 31. Dezember. Austrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 6

- 6.1 Aktivmitglieder werden im Zeitpunkt ihrer Pensionierung automatisch Freimitglieder.
- 6.2 Freimitglieder besitzen, ausser bei Urabstimmungen, kein Stimm- und Wahlrecht, haben aber beratende Stimme.
- 6.3 Freimitglieder bleiben Mitglieder des VSPB, sofern und soweit die Statuten des VSPB dies zulassen.

Art. 7

- 7.1 Als Gönner können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- 7.2 Ehemalige Aktivmitglieder können auf schriftlichen Antrag von der Generalversammlung jederzeit als Gönner aufgenommen werden.
- 7.3 Gönner unterstützen mit ihrem Beitrag die Anliegen des PBVB.
- 7.4 Gönner haben keinen Anspruch auf die Dienstleistungen des PBVB/VSPB und haben kein Stimm- und Wahlrecht im Verband.

Art. 8

- 8.1 Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder oder andere Personen ernannt werden, die sich um den PBVB besondere Verdienste erworben haben.
- 8.2 Entsprechende Anträge sind dem Vorstand einzureichen.

Art. 9

- 9.1 Für die Zugehörigkeit zur Sterbekasse des VSPB sind Stiftungsurkunde und Reglement derselben sowie die Statuten des VSPB massgeblich.

Art. 10

- 10.1 Mitglieder, die ihren statutarischen Pflichten nicht nachkommen oder die Interessen des Verbands oder sein Ansehen schädigen, können auf Antrag von der Personalkommission von jeglicher Charge im PBVB enthoben oder aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 10.2 Die Enthebung oder der Ausschluss kann vom Betroffenen innert 30 Tagen seit der Zustellung des Beschlusses durch Rekurs an die Generalversammlung angefochten werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11

- 11.1 Aus dem Verband ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf dessen Vermögen. Verbandsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 11.2 Bei einer Wiederaufnahme in den PBVB sind die statutarischen Beiträge nachzuzahlen.

**IV. Mitgliederbeiträge**Art. 12

- 12.1 Beim Eintritt in den PBVB ist eine vom Vorstand festzusetzende Eintrittsgebühr zu entrichten.
- 12.2 Die Kosten für Verbandsausweis und Verbandsabzeichen sind hierin inbegriffen.

Art. 13

- 13.1 Aktivmitglieder haben einen von der Generalversammlung festzusetzenden Monatsbeitrag zu entrichten. Dieser wird jeweils monatlich vom Gehalt abgezogen. Der Monatsbeitrag berechnet sich in Prozenten des Bruttojahreslohnes ohne 13. Monatslohn geteilt durch 12. Weitere monatliche Abzüge vom Gehalt als Prämie für die Privathaftpflichtversicherung oder für andere von der Generalversammlung beschlossene Dienstleistungen sind zulässig.

- 13.2 Freimitglieder sind von der Beitragspflicht im PBVB befreit, haben aber den Jahresbeitrag an den VSPB zu leisten. Dieser wird durch die Generalversammlung des PBVB jährlich den Vorgaben des VSPB angepasst.
- 13.3 Der Gönnerbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt und beträgt höchstens Fr. 300.00 pro Jahr. Leistet ein Gönner freiwillig höhere Beiträge, so sind diese als Spende oder Zuwendung zu verbuchen.
- 13.4 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht an den PBVB und an den VSPB befreit. Sie haben jedoch Beiträge für allfällige Dienstleistungen seitens des PBVB oder des VSPB analog der Aktivmitglieder zu bezahlen.

## V. Organisation

### Art. 14

- 14.1 Die Organe des Verbands sind:
- a) die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung
  - b) die Generalversammlung
  - c) die Personalvertreter
  - d) der Vorstand
  - e) die Rechnungsrevisoren

### Art. 15

- 15.1 Die Urabstimmung (schriftliche Abstimmung) befindet über folgende Geschäfte:
- a) Auflösung des Verbands
  - b) Anschluss an andere Organisationen (Fusion, Annexion)
  - c) Beschlüsse der Generalversammlung, falls ein Fünftel der Mitglieder dies innert 30 Tagen schriftlich beim Vorstand verlangt oder wenn die Generalversammlung selbst Urabstimmung beschliesst.
- 15.2 Für eine Auflösung des PBVB sowie für eine Fusion oder Annexion ist die Urabstimmung obligatorisch und es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden notwendig. Im übrigen gilt Art. 33.1.

Art. 16

- 16.1 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.
- 16.2 Die Geschäfte der Generalversammlung sind:
- a) Abnahme der Jahresberichte
  - b) Abnahme der Jahresrechnungen
  - c) Kenntnissnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren
  - d) Durchführung der Wahlen
    - des Vorstandes (gemäss Art. 22.1 Statuten PBVB)
    - der Rechnungsrevisoren beim PBVB
    - der Delegierten
    - der Kandidaten für den Zentralvorstand (welche dem Vorstand angehören müssen)
    - des Rechtskonsulenten
  - e) Bestätigung der Neuaufnahmen
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - h) Festlegung der Entschädigung an den Vorstand, Rechtskonsulenten und Delegierte beim VSPB
  - i) Festsetzung und Änderung der Statuten
  - k) Erlass von Reglementen
  - l) Beschluss von Sondermassnahmen oder weiterer Dienstleistungen im Rahmen des Zwecks gemäss Art. 2 Statuten PBVB.
- 16.3 Die Einladungen zur Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus, unter Angabe der Traktanden, zuzustellen. Statutenänderungen sind im Wortlaut auf der Traktandenliste aufzuführen oder dieser beizulegen.
- 16.4 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen. Solche müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 16.5 An der Generalversammlung haben alle stimmberechtigten das gleiche Stimmrecht.

Art. 17

- 17.1 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Der Vorsitzende bestimmt die Stimmenzähler.
- 17.2 Über alle Versammlungen ist Protokoll zu führen.

Art. 18

- 18.1 Die Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nicht mit einfachem Mehr geheime Abstimmung beschliesst.
- 18.2 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr (die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten), wobei ungültige Stimmen und leere Stimmzettel (Enthaltungen) bei der Berechnung desselben nicht berücksichtigt werden. Ergibt der erste Wahlgang kein absolutes Mehr, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr (das Mehr der Stimmberechtigten), bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 19

- 19.1 Abstimmungen über Sachgeschäfte erfolgen offen, wenn nicht die Versammlung mit einfachem Mehr schriftliche Abstimmung beschliesst.
- 19.2 Für alle Beschlüsse, ausser bei Statutenänderungen, gilt das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Art. 20

- 20.1 Für Änderungen der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden erforderlich.

Art. 21

- 21.1 Vorstand und Personalvertreter bilden zusammen die Personalkommission, als Bindeglied zwischen Vorstand und Mitgliedern.

- 21.2 Die Personalkommission sollte aus 35 Aktivmitgliedern des PBVB bestehen, wobei jede Abteilung der Polizei angemessen vertreten sein sollte.
- 21.3 Auf Verlangen des Vorstands oder eines Fünftels aller Personalvertreter ist durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten innert kürzester Frist eine Personalkommissionsversammlung einzuberufen.
- 21.4 Die Personalkommission ist für alle Verbandsbeschlüsse zuständig, sofern diese nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind. Ihre Entscheide können von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern innert 30 Tagen schriftlich über den Vorstand an die Generalversammlung weitergezogen werden.

#### Art. 22

- 22.1 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- 22.2 Der Vorstand besteht aus folgenden Personen, wobei die Vorstandsmitglieder gemäss den Buchstaben b bis h Aktivmitglieder des PBVB sein müssen:
- a) Präsident
  - b) Vizepräsident bzw. geschäftsführender Vizepräsident
  - c) Sekretär I
  - d) Sekretär II
  - e) Kassier
  - f) Archivar
  - g) Beisitzer I und gleichzeitiger Sterbekassier
  - h) Beisitzer II
  - i) ein Mitglied einer Kommission, welche ständige Aufgaben für den Vorstand ausübt (z.B. ehemalige Grossräte der unterstützenden Kommission).
- 22.3 Präsident, Vizepräsident bzw. geschäftsführender Vizepräsident, Sekretär und Kassier werden einzeln gewählt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann gesamthaft erfolgen.
- 22.4 Es kann eine dem Verband nicht angehörende Person als Präsident gewählt werden. Diese hat in den Versammlungen und im Vorstand Stimmrecht.

- 22.5 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann Kommissionen bezeichnen und diesen einzelne Aufgaben übertragen. Er ist verantwortlich für deren Tätigkeit und führt die Aufsicht. Der Vorstand kann darüber beschliessen, dass auch Ehrenmitglieder in den Genuss von Dienstleistungen seitens des PBVB kommen können (vgl. Art. 13.4 der Statuten).
- 22.6 Die Vorstandssitzungen sind durch den Präsidenten einzuberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- 22.7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
- 22.8 Bekleidet eine nicht dem Verband angehörige Person das Amt des Präsidenten, so kann der Vizepräsident die Geschäfte des Verbands führen.

#### Art. 23

- 23.1 Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident oder der Vizepräsident bzw. der geschäftsführende Vizepräsident, zusammen mit dem Kassier oder dem Sterbekassier.

#### Art. 24

- 24.1 Als Rechtskonsulent wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, mit der Möglichkeit der Wiederwahl, eine geeignete Persönlichkeit.
- 24.2 Der Rechtskonsulent berät und vertritt den Verband in allen juristischen Belangen. Er kann an den Sitzungen des Vorstandes sowie an sämtlichen Versammlungen des Verbandes und an der Delegiertenversammlung des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 25

- 25.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, sowie eine Ersatzperson. Alljährlich scheidet der amtsälteste Revisor aus.
- 25.2 Die Rechnungskommission prüft alljährlich die Jahresrechnung aller Kassen des Vorstands und legt hierüber der Generalversammlung Bericht vor.

**VI. Finanzwesen**

Art. 26

- 26.1 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- 26.2 Eine persönliche Haftung des Vorstands oder der Mitglieder ist jedenfalls ausgeschlossen.

Art. 27

- 27.1 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 28

- 28.1 Zur Deckung von Ausgaben, die nicht durch Reglement oder Beschlüsse der Generalversammlung begründet sind, steht dem Vorstand jährlich eine Kompetenzsumme von 15% der im Vorjahr eingenommenen Mitgliederbeiträge zur Verfügung.
- 28.2 Höhere Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Personal-kommission.

Art. 29

- 29.1 Aus der Verbandskasse werden bezahlt:
- das Abonnement der Verbandszeitung des VSPB
  - die Beiträge an den Zentralverband
  - die ordentlichen Beiträge an die Sterbekasse und die Unterstützungskasse des VSPB
  - die Prämien für die Rechtsschutzversicherung beim VSPB
  - die Prämien für die Haftpflichtversicherung
  - die Prämien für die Berufsrisikoversicherung
  - das Sterbegeld an das Mitglied beim Tod des Ehepartners
  - allfällig weitere Beiträge z.B. für Sondermassnahmen oder für anderweitige Dienstleistungen, die durch die Generalversammlungen des PBVB oder des VSPB beschlossen werden.

**VII. Besondere Dienstleistungen**

Art. 30

- 30.1 Bezüglich des Rechtsschutzes beim VSPB gelten die Bestimmungen des Zentralvorstands.
- 30.2 Rechtsschutzgesuche sind innert 30 Tagen nach dem Vorfall, für welchen Rechtsschutz beantragt wird, mit genauer schriftlicher Darstellung des Sachverhalts in dreifacher Ausfertigung dem Vorstand einzureichen. Dieser leitet die Gesuche mit seinen Empfehlungen an den Zentralverband (VSPB) weiter.
- Mit dem Gesuch ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, worin der Präsident und der Rechtskonsulent bevollmächtigt werden, Einsicht in die Akten zu nehmen.

Art. 31

- 31.1 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder gehören der Sterbe- und der Unterstützungskasse des VSPB an.
- 31.2 Der Sterbekassier betreut die Meldung und Weiterleitung von Zuwendungen der Sterbekasse. In unklaren Fällen hat er das Recht, unter vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand, solche Zahlungen beim Erbschaftsamt zu deponieren.

- 31.3 Nicht ausbezahlte Sterbegelder sind zweckgebunden gemäss VSPB-Satzungen zu verwenden.

#### Art. 32

- 32.1 Der PBVB unterhält mit einer anerkannten Krankenkasse einen Kollektivvertrag, welchem auch die Angehörigen der Mitglieder beitreten können. Die Prämien und Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages.
- 32.3 Die Rechnungsführung wird jährlich durch die Rechnungsrevisoren geprüft und der Generalversammlung vorgelegt.
- 32.4 Der Kassier kann zur Bewältigung der Aufgaben eine Drittperson beiziehen.
- 32.5 Mit dem Beitritt zum Kollektivvertrag erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, die Monatsprämien jeweils von seinem Gehalt abziehen zu lassen.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### Art. 33

- 33.1 Die Auflösung des PBVB kann nicht erfolgen, solange 100 Mitglieder seine Fortführung verlangen.
- 33.2 Beschliesst der Verband seine Auflösung, so wird sein Vermögen von der Sterbekasse des VSPB als Treuhandstelle zinsbringend verwaltet.
- 33.3 Wenn innert 10 Jahren ein neuer allgemeiner und freier Berufsverband des Kantons Basel-Stadt, mit den gleichen Zielsetzungen wie der jetzige PBVB gegründet wird, so hat die Treuhandstelle Vermögen und Zinsen diesem neuen Berufsverband zu übergeben, mit der Auflage, dass dessen Statuten die Aufteilung des Verbandsvermögens und die Mitglieder ausschliessen.
- 33.4 Wenn innert dieser Frist kein neuer Berufsverband gegründet wird, so verfallen Vermögen und Zins der Sterbekasse des VSPB.

Art. 34

- 34.1 Bei einem Fusionsbeschluss durch die Urabstimmung geht das Vermögen des PBVB an den neuen Verband über.
- 34.2 Dieser hat die Bestimmung, wonach dessen Aufteilung unter die Mitglieder ausgeschlossen ist, in seine Statuten aufzunehmen.

Art. 35

- 35.1 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 9. Mai 2005 angenommen worden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des VSPB.
- 35.2 Sie treten nach Genehmigung durch den VSPB auf den 1. Juli 2005 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 3. Dezember 1997.

Polizeibeamten-Verband  
des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin: Andrea Hauri

Für den Sekretär: i.A. Urs Farronato

Vorliegende Statuten wurden durch den schweizerischen  
Polizeibeamten-Verband (VSPB) genehmigt.

Luzern,

Der Verbandspräsident: Heinz Buttauer

Der Generalsekretär: Jean-Pierre Monti